

Gemeinde Sargans

Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans

Fliessgewässer Schwärzegraben, km 0.000 bis 0.697

Erläuternder Bericht



30.07.2021 / 23.06.2022 / 2471 / Fi, Ha
2471_GwR-Festlegung Schwärzegraben_2022.06.23

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung	4
4.1 GwR-Breite und Begründung	4
4.2 GwR-Festlegung bei Eindolung km 0.691 bis km 0.697	5
4.3 Beurteilung Seitenzufluss A.....	5
5. Fruchtfolgeflächen	5
6. Gewässerraum im Wald	5
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR	5
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	6
9. Ergebnisse	6
10. Verfahren	6
10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägungen.....	6
10.2 Vorprüfung	7
10.3 Mitwirkungsverfahren	7
10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage	7
Beilage	8

Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
GwR	Gewässerraum

1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch beim Schwärzegraben.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung am Schwärzegraben. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

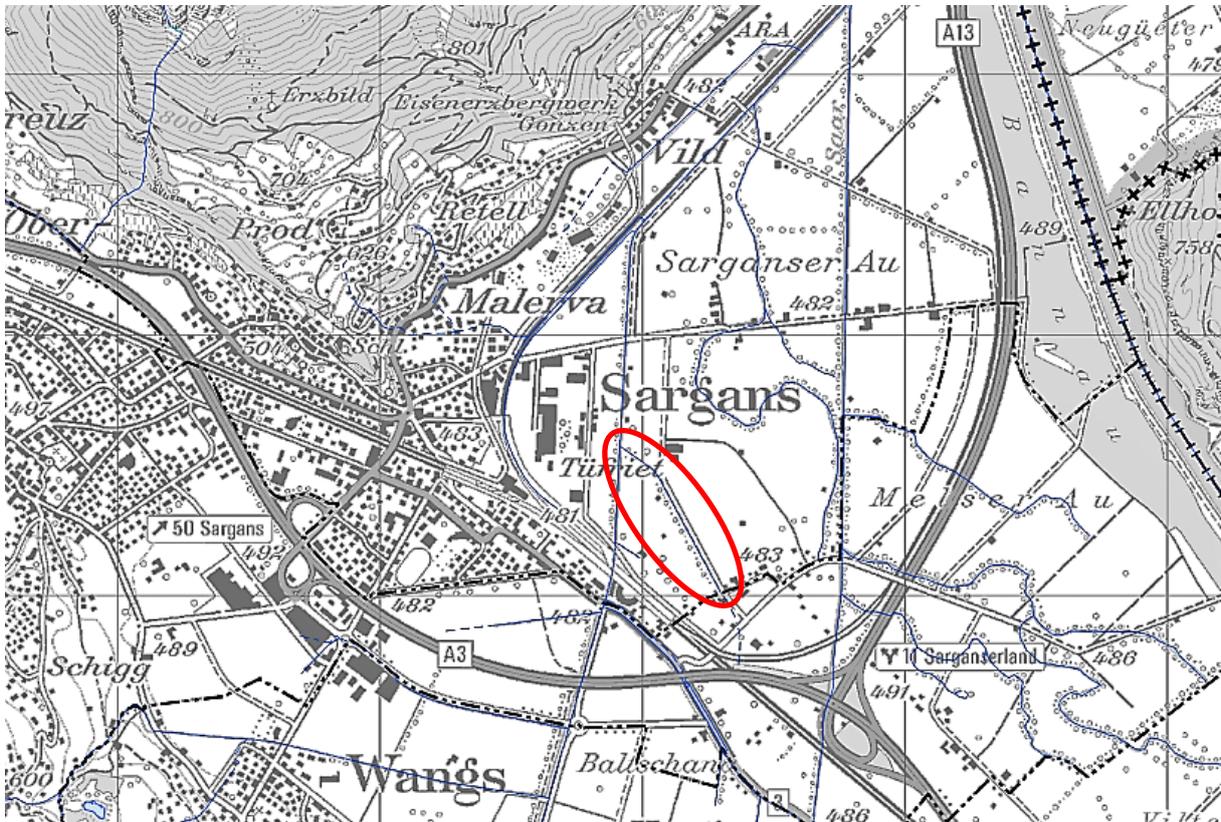
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021.
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016). Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 04.10.2018
- g. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt SG, Angaben HQ₁₀₀
- h. Vorprüfung GwR – Festlegung Schwärzegraben, AREG SG, vom 15.07.2020

3. Perimeter

Der GwR für den Schwärzegraben soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden¹:



Für die Festlegung des GwR wird der Bachverlauf von der Einmündung in den Vilterser-Wangser-Kanal, Tüfriet (km 0.000) bis zur Gemeindegrenze (km 0.697) inkl. Seitenzufluss A gewählt.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fließgewässer.

Für den Schwärzegraben beträgt die GwR-Breite mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) 1.50 m (inkl. Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5), 11.00 m. Dies entspricht GSchV Art. 41a Abs. 2, welcher eine Mindestbreite von 11.00 m für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite vorschreibt. Diese GwR-Größe von 11.00 m ist für alle Gewässerabschnitte des Schwärzegrabens gültig.

¹ Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

4.2 GwR-Festlegung bei Eindolung km 0.691 bis km 0.697

Gemäss GSchV Art. 41a Abs. 5 lit b kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist und eine Offenlegung nicht möglich ist.

Bei der Gemeindegrenze km 0.691 bis km 0.697 verläuft der Schwärzegraben mittels Eindolung infolge Verkehrsfläche. Eine Offenlegung in diesem Bereich ist nicht möglich, dennoch wird der Gewässerraum bis zur Strasse gezogen, damit die Zugänglichkeit bis zum Auslauf der Eindolung gewährleistet wird.

4.3 Beurteilung Seitenzufluss A

Der Seitenzufluss A, welcher bei km 0.266 in den Schwärzegraben mündet, verläuft mittels Eindolung, hat die Funktion einer Drainage und ist kein Gewässer. Deshalb ist hier kein Gewässerraum auszuscheiden oder ein Verzicht zu erklären.

5. Fruchtfolgeflächen

Beim Schwärzegraben sind im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

6. Gewässerraum im Wald

Der Schwärzegraben verläuft in keinem Abschnitt durch ein Waldgebiet.

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Für den **Hochwasserschutz** ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil (Sohlenbreite = 1.50 m, Höhe_{WSP} = 0.50 m) wird $HQ_{100} = 1.91 \text{ m}^3/\text{s}$ abgeleitet.

Damit der **technische Zugang** auf allen nicht eingedolten Abschnitten einseitig möglich ist, bedarf es einer geringen Erhöhung der Minimalbreite des GwR auf der rechten Uferseite. Beim Abschnitt km 0.000 bis km 0.200 um 0.50 m und beim Abschnitt km 0.200 bis km 0.697 um 0.50 m bis 1.10 m (ausgehend von der halben minimalen Gewässerraumbreite = 5.50 m). Entlang der parallel zum Schwärzegraben verlaufenden Rheintalerstrasse (rechte Uferseite) ist der GwR bis zum näher liegenden Fahrbahnrand miteinbezogen. Der westlich (linke Uferseite) entlang dem Gewässer führende Heckenstreifen wird ebenfalls in den Gewässerraum miteinbezogen. Durch diese zwei beschriebenen Erhöhungen der Minimalbreite des GwR ergibt sich eine asymmetrische Festlegung des GwR.

Die erhöhte GwR-Breite ist für die **Ökologischen** Anforderungen ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einem genügenden Streifen (min. 2.00 m) ab der Böschungsoberkante.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Dies ist an keinem Ort im Perimeter des Schwärzegrabens notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Ergebnisse

- 1) Der Gewässerraum wird für den Abschnitt km 0.000 bis km 0.200 mit 16.80 m und für den restlichen Abschnitt km 0.200 bis km 0.697 variabel mit 16.80 m bis 18.10 m festgelegt. Der GwR ist asymmetrisch.
- 2) Im Bereich 0.691 – 0.697 ist eine Offenlegung nicht möglich, dennoch wird der Gewässerraum bis zur Strasse gezogen, damit die Zugänglichkeit bis zum Auslauf der Eindolung gewährleistet wird.
- 3) Für den Seitenzufluss A wird kein Gewässerraum festgelegt, da dies eine Drainage ist und kein Gewässer.

Hinweis:

In der Beilage 1 (Situation, Plan Nr. 2471_AU_009) und Beilage 2 (Querprofile, Plan Nr. 2471_AU_024) ist die GwR-Festlegung für den Schwärzegraben grafisch dargestellt.

10. Verfahren

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägungen

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

10.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Schwärzegraben, Festlegung Gewässerraum, vom 15. Juli 2020, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

10.3 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren gab es diverse Anmerkungen. Sie haben keine Änderungen der Unterlagen zur Folge.

Die Mitwirkenden wurden schriftlich durch die Gemeinde benachrichtigt.

10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Beilage

- Beilage 1 Plan „Sondernutzungsplan Schwärzegraben. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_009
- Beilage 2 Plan „Sondernutzungsplan Schwärzegraben. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_024